



Informationen für Gesundheitsfachpersonen mit ukrainischen Abschlüssen

A. Ausgangslage

Infolge des Kriegs in der Ukraine flüchten im Moment viele Menschen, darunter auch Gesundheitsfachpersonen, in die Schweiz. Seit dem 12. März 2022 erhalten die Schutzsuchenden aus der Ukraine in der Schweiz den Schutzstatus S. Mit dem Schutzstatus S wird unter anderem die Wartefrist von drei Monaten für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgehoben. Der Bundesrat erlaubt auch die selbständige Erwerbstätigkeit. Aufgrund dieses Entscheides häufen sich beim BAG Anfragen, ob es Möglichkeiten gäbe, Gesundheitsfachpersonen unter den Flüchtenden aus der Ukraine rasch beispielsweise in Bundesasylzentren oder in Gesundheitsinstitutionen einsetzen zu können.

Im Folgenden werden für die verschiedenen Gesundheitsberufe die jeweiligen Möglichkeiten aufgezeigt.

B. Möglichkeiten für ausländische Gesundheitsfachpersonen

1. Universitäre Medizinalberufe (Human-, Zahn-, und Tiermedizin, Pharmazie und Chiropraktik)

Die Berufsausübung in **«eigener fachlicher Verantwortung»** in der Schweiz bedingt eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Voraussetzung dafür ist¹:

- Ein entsprechendes eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom (s. Ziff. 1.1 und 1.2);
- Vertrauenswürdigkeit;
- Physische und psychische Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung;
- Notwendige Kenntnisse der Amtssprache des Kantons.

Die Berufsausübung **unter fachlicher Aufsicht** (d.h. eine unselbständige Berufsausübung im Angestelltenverhältnis; bspw. im Bereich der Humanmedizin auf Stufe Assistenzärztin / Assistenzarzt) ist möglich, wenn die Person²:

- Im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen ist (s. Ziff. 1.3);
- Über die notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Berufsausübung verfügt.

In gewissen Fällen können Ausnahmen vom Erfordernis der Sprachkenntnisse gewährt werden.³ Dies ist der Fall, wenn die Sicherstellung der Patientenversorgung es erfordert, keine universitäre Medizinalperson gefunden werden konnte, welche diese Sprachkenntnisse nachweisen kann, und die Patientensicherheit gewährleistet ist. Dabei ist es Sache des Arbeitgebers – allenfalls in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde - zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt ein Personalmangel in seinem Betrieb die Sicherstellung der Patientenversorgung bedroht.

1.1. Anerkennung von Diplomen der universitären Medizinalberufe:

Ein ausländisches Diplom der universitären Medizinalberufe kann anerkannt werden, sofern seine

¹ Art. 36 Abs. 1 Medizinalberufegesetz (MedBG)

² Art. 33a MedBG

³ Art. 11b Medizinalberufeverordnung (MedBV)

Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Diplom in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist⁴. Mit Staaten von ausserhalb der EU/EFTA bestehen keine solchen Verträge, daher können ukrainische Diplome nicht anerkannt werden.

Von einer **indirekten Anerkennung** spricht man, wenn ein EU-/EFTA Land das Diplom eines Drittstaates anerkennt und diese Anerkennung von der Schweiz übernommen wird, sofern die Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

- EU/EFTA-Staatsbürgerschaft;
- Anerkennung ihres Diploms in einem EU-/EFTA-Staat;
- Dreijährige Berufserfahrung im Anerkennungsstaat oder in der Schweiz.

Für die aktuell in die Schweiz einreisenden Schutzsuchenden ist dies jedoch aufgrund der aufgeführten Voraussetzungen keine praxistaugliche Lösung.

1.2. Weiterbildungstitel der universitären Medizinalberufe:

Ein ausländischer Weiterbildungstitel kann anerkannt werden⁵, sofern seine Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist. Mit der Ukraine besteht kein solcher Vertrag und daher können ukrainische Weiterbildungstitel nicht anerkannt werden. Die Möglichkeit zur Registrierung eines Weiterbildungstitels ist im MedBG nicht vorgesehen.

Die Voraussetzungen für eine Berufsausübungsbewilligung für eine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung sind für Personen mit Schutzstatus S aus den genannten Gründen nicht gegeben.

1.3. Registrierung im Medizinalberuferegister (MedReg) möglich

Seit dem 1. Januar 2018 müssen alle Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, im MedReg eingetragen sein. Wer in der Schweiz **unter fachlicher Aufsicht** tätig sein möchte und weder ein eidgenössisches noch ein anerkanntes ausländisches Diplom aus einem EU-/EFTA-Staat besitzt, kann bei der MEBEKO ein Gesuch um Registrierung des nicht anerkannten ausländischen Diploms stellen⁶. Die Registrierung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Diplom berechtigt im Herkunftsstaat zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht im entsprechenden Medizinalberuf;
- Das im Ausland erworbene Diplom beruht auf einer Ausbildung, welche bezüglich der Anzahl Stunden / Jahre des theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau die festgelegten Mindestanforderungen erfüllt.

Nach einem erfolgreichen durchgeführten Registrierungsprozess, erhalten die betroffenen universitären Medizinalpersonen eine Global Location Number (GLN) und werden im MedReg eingetragen. Die Nationalität bzw. der Aufenthaltsstatus der gesuchstellenden Person hat keinen Einfluss auf das Registrierungsverfahren, demnach ergeben sich keine Änderungen mit der Aktivierung des Schutzstatus S. Ein Registrierungsprozess dauert – sobald der MEBEKO ein vollständiges Gesuch vorliegt – rund 6 Wochen. Die Einreichung eines vollständigen Gesuchs ist behindert, wenn nicht alle dazu notwendigen Dokumente vorhanden sind, was bei Kriegsflüchtenden wahrscheinlich ein Problem darstellen könnte.

Für die aktuell in die Schweiz einreisenden Schutzsuchenden ist eine Registrierung im MedReg

⁴ Art. 15 Abs. 1 MedBG

⁵ Art. 21 Abs. 1 MedBG

⁶ Art. 33a Abs.2 MedBG

unter den genannten Voraussetzungen und damit eine Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht grundsätzlich möglich.

Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen oder in welcher Funktion (bspw. als Assistenzärztin oder Assistenzarzt) eine universitäre Medizinalperson mit einem registrierten Diplom in der Schweiz tätig sein dürfte, entscheidet die zuständige kantonale Behörde (Gesundheitsdirektion, Kantonsarztamt). Es liegt ebenfalls in der Entscheidung der entsprechenden kantonalen Stelle, ob aktuell Sonderregelungen im Zusammenhang mit beispielsweise beratenden Tätigkeiten von Inhaberinnen und Inhabern von ukrainischen Diplomen in Betracht gezogen werden können.

1.4. Hintergrundinformationen zur Diplomregistrierung:

Seit dem Inkrafttreten der Registrierungsmöglichkeit am 1. Januar 2018 hat die MEBEKO, Ressort Ausbildung, 91 ukrainische Diplome der universitären Medizinalberufe registriert. Wie viele dieser Personen tatsächlich nach der Diplomregistrierung in der Schweiz eine Tätigkeit aufgenommen haben, ist aus dem MedReg nicht ersichtlich. Die Praxis der Kantone i.S. Berufsausübung mit einem registrierten Diplom (und allenfalls einem nicht anerkennt- oder nicht registrierbaren WB-Titel) der universitären Medizinalberufe ist dem BAG nicht bekannt.

2. **Psychologieberufe**

Die **Berufsausübung als Psychotherapeutin in eigener fachlicher Verantwortung** bedingt eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Zur Erteilung dieser Bewilligung wird vorausgesetzt, dass die Person⁷:

- Einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie (s. Ziff. 2.2.) besitzt;
- Vertrauenswürdig ist;
- Physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- Eine Amtssprache des Kantons beherrscht.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) enthält keine Bestimmungen bezüglich der unselbstständigen Ausübung der Psychologieberufe. Es liegt somit in der Kompetenz der Kantone zu entscheiden, ob Personen mit einem ukrainischen Hochschulabschluss in Psychologie oder mit einem ukrainischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie in einer Institution auf Kantonsgebiet unter Aufsicht arbeiten dürfen.

Grundsätzlich ist somit möglich, dass Schutzsuchende unter Einhaltung der kantonalen Bestimmungen als Psychologin/Psychologe oder als Psychotherapeut/Psychotherapeutin unter fachlicher Aufsicht arbeiten, auch wenn sie über keine Anerkennung verfügen.

2.1. Anerkennung des Titels Psychologin/Psychologe

Seit Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes (PsyG) am 1. April 2013, ist die Berufsbezeichnung Psychologin, Psychologe geschützt⁸. Wer über einen inländischen oder einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss in Psychologie verfügt, darf die geschützte Berufsbezeichnung führen. Die Anerkennung eines ausländischen Titels setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit:

- in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder einer überstaatlichen Organisation vorgesehen ist;
- im Einzelfall nachgewiesen wird.

Für die Anerkennung zuständig ist die Psychologieberufekommission. Der Anerkennungsprozess dauert in der Regel 3 bis 4 Monate.

⁷ Art. 24 PsyG

⁸ Art. 4 PsyG

Es besteht zwischen der Schweiz und der Ukraine kein Vertrag, der die Gleichwertigkeit ukrainischer Hochschulabschlüsse in Psychologie regelt. Somit ist eine entsprechende Anerkennung nur im Einzelfall möglich.

2.2. Anerkennung von Weiterbildungstiteln (bspw. in Psychotherapie)

Die Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit:

- in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder einer überstaatlichen Organisation vorgesehen ist;
- im Einzelfall nachgewiesen wird

Für die Anerkennung zuständig ist die Psychologieberufekommission. Der Anerkennungsprozess dauert in der Regel 3 bis 4 Monate.

Es besteht zwischen der Schweiz und der Ukraine kein Vertrag, der die Gleichwertigkeit ukrainischer Weiterbildungstitel regelt. Somit ist eine entsprechende Anerkennung nur im Einzelfall möglich.

2.3. Hintergrundinformationen zur Anerkennungspraxis

Bis heute gab es **keine** Anerkennung eines Weiterbildungstitels in Psychotherapie aus der Ukraine. Aufgrund dieses Umstandes, erscheint es als unwahrscheinlich, dass Schutzbedürftige aus der Ukraine die Voraussetzungen für eine selbständige Berufsausübung in Psychotherapie erfüllen.

3. **Gesundheitsberufe nach Gesundheitsberufegesetz (GesBG)**

Für Gesundheitsfachpersonen (bspw. Pflegefachperson, Physiotherapeut/in)⁹ wird die Bewilligung zur Berufsausübung **in eigener fachlicher Verantwortung** erteilt, wenn die gesuchstellende Person¹⁰:

- über den entsprechenden Bildungsabschluss oder einen anerkannten ausländischen Abschluss verfügt (s. Ziff. 3.2.)
- vertrauenswürdig ist;
- physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- eine Amtssprache des Kantons beherrscht.

Ein Grossteil der Gesundheitsfachpersonen nach GesBG **arbeitet nicht in eigener fachlicher Verantwortung**. Die Frage, ob sie ein anerkanntes Diplom benötigen, um **ihren Beruf** unter fachlicher Aufsicht **auszuüben**, ist nicht auf Bundesebene, **sondern kantonale** geregelt, wobei diese kantonale Regelung nicht einheitlich ist. Laut Informationen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) ist es jedoch üblich, dass die Gesundheitseinrichtungen ein anerkanntes Diplom verlangen, auch wenn der Kanton dies nicht vorschreibt. In jedem Fall sind ausreichende Sprachkenntnisse für eine Tätigkeit als Gesundheitsfachperson wichtig, selbst bei einer Arbeit als Hilfskraft unter fachlicher Aufsicht. Wenn das kantonale Recht kein anerkanntes Diplom für die Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht verlangt, **muss die Gesundheitseinrichtung von Fall zu Fall beurteilen, welche Tätigkeiten die jeweilige Gesundheitsfachperson ausüben darf**. Der Schutz der Patientensicherheit muss weiterhin an erster Stelle stehen.

Ob eine Gesundheitsfachperson nach GesBG mit einem nicht anerkannten ausländischen Diplom ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausüben darf, entscheidet die kantonale Gesetzgebung. Fehlt eine solche, liegt es im Entscheid der Institution, die die Person anstellt.

3.2. Anerkennung ausländischer Diplôme

Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse setzt Gleichwertigkeit voraus¹¹. Diese ist gegeben, wenn :

⁹ Art. 12 Abs. 2 GesBG

¹⁰ Art. 12 Abs. 1 GesBG

¹¹ Art. 10 Abs. 1 GesBG

- Sie in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder einer überstaatlichen Organisation festgelegt ist;
- Sie im Einzelfall nachgewiesen wird.

Da es dazu keinen Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der Ukraine gibt, erfolgt die Anerkennung nach Prüfung des Dossiers¹².

Gemäss den Informationen des SRK wird das Ausbildungsniveau des ukrainischen Gesundheitspersonals im Allgemeinen nicht als gleichwertig mit dem Ausbildungsniveau in der Schweiz erachtet. Es werden Ausgleichsmassnahmen verlangt. Beim Pflegepersonal können die Diplome auch als gleichwertig mit einem Diplom auf einem tieferen Niveau anerkannt werden (z. B. Pflegefachperson in der Ukraine -> FaGe in der Schweiz).

Für weitere Informationen dazu siehe Faktenblatt des SBFI: www.sbf.admin.ch > Anerkennung ukrainische Diplome

Für Anerkennungs Gesuche aus Drittlandstaaten ist eine Aufenthaltsbewilligung verlangt. Mit dem Status S liegt eine solche vor. Die Anerkennungsverfahren dauern 3-4 Monate, sofern keine Ausgleichsmassnahmen notwendig sind.

3.3. Indirekte Anerkennung

Damit die Schweiz ein Diplom aus einem Drittland anerkennt, das in einem EU-Land anerkannt wurde (indirekte Anerkennung) werden drei Jahre Berufserfahrung im ersten Anerkennungsland vorausgesetzt¹³. Es gibt derzeit keine rechtlichen Grundlagen für vereinfachte Anerkennungen.

Für die aktuell in die Schweiz einreisenden Schutzsuchenden ist dies jedoch aufgrund der aufgeführten Voraussetzungen keine praxistaugliche Lösung. Dem SBFI sind keine EU-Länder bekannt, die derzeit die Diplome von ukrainischen Gesundheitsfachpersonen vereinfacht anerkennen.

3.4. Hintergrundinformationen zur Anerkennung ausländischer Diplome

Gemäss Auskunft des SRK wurden in den letzten 10 Jahren (2011-2021) Anerkennungen für 25 Fachangestellte Gesundheit; 14 Pflegefachpersonen, 1 Physiotherapeut/in aus der Ukraine vergeben.

C. Einschätzung zur Situation in EU-/EFTA-Staaten

Gemäss der Abteilung Internationales des BAG werden in den Nachbarländern spezifische Lösungen diskutiert, die es den aus der Ukraine vertriebenen Personen mit vorübergehendem Schutzstatus ermöglichen sollen, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Grundsätzlich haben diese Lösungen jedoch keine Auswirkungen auf die Prozesse zur Anerkennung von Diplomen oder beruflichen Qualifikationen in ihrem Aufnahmeland.

Die Ukraine hat mit diversen Ländern Vereinbarungen über die Anerkennung von akademischen Titeln abgeschlossen. Diese Abkommen beziehen sich jedoch nicht auf die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen.

Beispielsweise in Deutschland und Frankreich sind die zuständigen regionalen Behörden bemüht, Arbeitskräften aus der Ukraine schnell Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dabei gilt es die Herausforderung zu meistern, ukrainischen Gesundheitsfachpersonen kurzfristig eine berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, obwohl für die Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen zunächst die Gleichwertigkeit der ukrainischen Ausbildung geprüft werden muss und die erforderlichen Sprachkenntnisse i.d.R. nicht vorliegen werden.

¹² Art. 10 Abs. 1 Bst. b GesBG

¹³ Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36

Das Thema soll auch auf europäischer Ebene diskutiert werden und einige Mitgliedstaaten wünschen sich eine einheitliche europäische Lösung. Ein europaweit harmonisierter Mechanismus für die Anerkennung ukrainischer Diplome oder Berufsqualifikationen im Gesundheitswesen scheint jedoch schwer umsetzbar zu sein.